

RS Pvak 2019/12/10 G1-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2019

Norm

PVG §2 Abs1

PVG §9 Abs3 lita

PVG §10 Abs7

Schlagworte

Gutachten der PVAB; Besetzung von Arbeitsplätzen; Grundsätze der Interessenvertretung; Entscheidungen des DG; Ermessensspielraum des DG

Rechtssatz

Ähnliches gilt nach Ansicht der PVAB (die sich auch in dieser Frage der ständigen Rechtsprechung der PVAK unverändert anschließt) für die ihr im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens obliegende Überprüfung von Auswahlentscheidungen des Dienstgebers. Auch diesem steht bei seiner Entscheidung ein Entscheidungsspielraum offen, innerhalb dessen die Entscheidung mangels gesetzlicher Determinierung nicht überprüfbar und daher zu akzeptieren ist. Entscheidungen des Dienstgebers kann daher nur dann entgegnet werden, wenn sie diesen Ermessensspielraum überschreiten. Dies ist hier aber nicht der Fall.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:G1.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at